

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Singen vom 4. April 2000, in der Fassung
vom 19. Dezember 2023**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie von § 132 des Baugesetzbuches hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am **16. Dezember 2025** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 37 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 34 Abs. 1 und 2) beträgt je m³ Abwasser für die Jahre ab 2026 1,95 EUR.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 35a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche für die Jahre ab 2026 0,52 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

„Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.“
Singen (Hohentwiel), 16. Dezember 2025

Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.